

# Deutsches Konkursprozeßrecht

Von  
Lothar Seuffert



Duncker & Humblot *reprints*



# Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft.

Unter Mitwirkung

der Professoren **Dr. H. Brunner** in Berlin, **Dr. V. Ehrenberg** in Göttingen, **Dr. O. Gierke** in Berlin, des General-Procurators **Dr. J. Glaser**, früher in Wien, der Professoren **Dr. C. S. Grünhut** in Wien, **Dr. A. Haenel** in Kiel, **Dr. A. Heusler** in Basel, **Dr. P. Krüger** in Bonn, **Dr. F. v. Martitz** in Berlin, **Dr. O. Mayer** in Strafsburg, **Dr. L. Mitteis** in Wien, **Dr. Th. Mommsen** in Berlin, **Dr. F. Oetker** in Würzburg, **Dr. M. Pappenheim** in Kiel, **Dr. F. Regelsberger** in Göttingen, **Dr. W. v. Rohland** in Freiburg i. B., **Dr. Lothar Seuffert** in München, **Dr. R. Sohm** in Leipzig, **Dr. A. Wach** in Leipzig, **Dr. R. Wagner**, früher in Leipzig, **Dr. M. Wlassak** in Strafsburg

herausgegeben von

**Dr. Karl Binding,**

Professor in Leipzig.

-----  
Neunte Abteilung, dritter Teil:

Lothar Seuffert, Deutsches Konkursprozeßrecht.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1899.

Deutsches  
**Konkursprozessrecht.**

Von

Lothar Seuffert.

-----  
Mit einem Register.



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1899.

**Das Recht der Übersetzung wird vorbehalten.**

**Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.**

## V o r w o r t.

---

Diese systematische Darstellung des deutschen Konkursprozefsrechts beruht auf der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.

An den zahlreichen Stellen, wo sich das Konkursprozefsrecht mit dem materiellen Rechte berührt, wurden das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich und die damit zusammenhängenden neuen Reichsgesetze berücksichtigt. Die mit der Einführung des neuen Rechts aufser Kraft tretenden Reichs- und Landesgesetze haben für das künftige Konkursverfahren geringere Bedeutung und wurden daher selten herangezogen. Die Ausführungsgesetze zu den neuen Reichsgesetzen sind noch nicht vollendet und mußten daher aufser Betracht bleiben.

Durchdrungen von der Überzeugung, daß die wissenschaftliche Behandlung irgend eines Rechtszweigs der Darlegung der geschichtlichen Zusammenhänge nicht entbehren kann, habe ich nicht bloß in der Einleitung die Geschichte des deutschen Konkursprozefsrechts skizziert, sondern auch im Verlaufe der dogmatischen Darstellung bei allen wichtigeren Punkten an die geschichtliche Entwicklung anzuknüpfen versucht. Sowohl bei Ausarbeitung jener Skizze wie bei diesen Anknüpfungen mußte ich mir eine gewisse Beschränkung auferlegen, um den dogmatisch-praktischen Charakter des Werkes zu wahren.

Die in dem Buche vertretene Konstruktion der im Konkursprozefs entstehenden Rechtsverhältnisse erfreute sich bisher nicht des Beifalls der Mehrheit der Schriftsteller. Das hauptsächlichste Hindernis ihrer allgemeineren Anerkennung scheint mir darin zu liegen, dafs man auf die Geschichte des Konkursprozefsrechts zu wenig und auf die Ansichten derjenigen, welche die Motive zum Entwurfe der Konkursordnung verfaßt haben, zu viel Rücksicht nimmt. Ich gebe mich der Hoffnung hin, für diese Konstruktion durch den Nachweis, dafs sie sich nicht blofs überall konsequent durchführen läfst, sondern auch den Schlüssel zu befriedigender Lösung zahlreicher konkursrechtlicher Probleme bietet, neue Anhänger unter den Schriftstellern und in der Praxis zu gewinnen.

An dem Buche habe ich seit mehr als fünf Jahren redlich gearbeitet. Das erwähne ich deswegen, weil ich den Anspruch erhebe, dafs das Buch nicht mit der Litteratur zusammengeworfen werde, die seit dem Erscheinen der neuen Reichsgesetze mit pilzartiger Schnelligkeit emporwächst.

Herr Professor Dr. E. Jaeger in Erlangen war mir bei der Korrektur behülflich, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen Dank ausspreche.

M ü n c h e n , im April 1899.

**Lothar Seuffert.**

# Inhaltsübersicht.

## Einleitung.

	Seite
§ 1. Begriff und Wesen des Konkursprozesses. Begriff (Seite 1). Veranlassung zur Entstehung des Konkursprozesses (1). Seine socialpolitische Bedeutung (1). Der Konkursprozess gehört zum Civilprozeß (2). Im Konkursprozesse erfolgt Feststellung und Zwangsvollstreckung (2). Eigenart der konkursmäßigen Zwangsvollstreckung (3).	1

## Die geschichtliche Entwicklung.

§ 2. 1. Das römische Recht. Missio in bona (4). Bonorum proscriptio (4). Bonorum venditio (5). Bonorum distractio (5). Cessio bonorum (6).	4
§ 3. 2. Das italienische Recht. Der Arrest, insbesondere der Generalarrest (7). Die missio in bona (8). Cessio bonorum (8). Die italienischen statuta (9).	7
§ 4. 3. Das deutsche Recht bis zur Rezeption des römisch-italienischen Rechts. Vorsorgliches Zwangsverfahren (10). Vorrecht der ersten Besetzung (12). Befriedigung nach Verhältnis der Forderungen (12).	10
§ 5. 4. Das gemeine Recht. Litteratur (13 Note 1). Das Präliminarverfahren (14). Das decretum de aperiundo concursu (15). Das Liquidationsverfahren (15). Das Prioritätsverfahren (16). Die fünf Klassen (17). Das Verteilungsverfahren (18).	12
§ 6. 5. Das französische Recht und deutsche Partikularrechte. Der code de commerce (18). Das Fallimentsgesetz v. 28. Mai 1838 (21). Die preussische Konkursordnung v. 8. Mai 1855 (21). Die bayerische Civilprozessordnung v. 29. April 1869 (22). Die badische Prozessordnung v. 18. März 1864 (22).	18
§ 7. 6. Die Konkursordnung für das Deutsche Reich. Kodifikationspläne bei Beratung über den Entwurf des Handelsgesetzbuchs (22). Der Entwurf einer deutschen Gemeinschaftsordnung (23). Die Entwürfe einer Konkursordnung für das Deutsche Reich (23). Die	

	Seite
Vorlage an den Reichstag (24). Die Schicksale der Vorlage im Reichstag (24). Das Reichsgesetz (24). Die Aufhebung der Vorschriften über den Genossenschaftskonkurs und deren Ersetzung durch das Genossenschaftsgesetz (24). Die Änderung des § 41 Nr. 4 (25). Abänderungsanträge aus dem Reichstage (25). Die Änderungen aus Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (25). Das Reichsgesetz, betr. Abänderungen der Konkursordnung, v. 17. Mai 1898 (26). Die neue Redaktion der Konkursordnung (26). Das neue Einführungsgesetz (26). . . . .	22
Anhang. Litteratur des Reichskonkursrechts . . . . .	27
§ 8. Das Verhältnis der Konkursordnung zu den Reichs- und zu den Landesgesetzen. 1. Verhältnis zu den Reichsgesetzen (27). 2. Verhältnis zu den Landesgesetzen (29). . . . .	27
§ 9. Die räumliche Geltung des deutschen Konkursprozessrechts. Inländisches Konkursverfahren (30). Ausländisches Konkursverfahren (32). Staatsverträge (33). . . . .	30
§ 10. Die zeitliche Geltung des deutschen Konkursprozessrechts. Die vor dem 1. Oktober 1879 eröffneten Konkurse (34). Die seit dem 1. Oktober 1879, aber vor dem 1. Januar 1900 eröffneten Konkurse (35). Übergangsbestimmungen (36). . . . .	33

### Erstes Hauptstück.

#### Das Konkursgericht und die bei dem Verfahren Beteiligten.

§ 11. I. Das Konkursgericht. Sachliche Zuständigkeit (37). Örtliche Zuständigkeit (38). . . . .	37
§ 12. II. Die Konkursgläubiger. (Konkursforderung.) Voraussetzungen: 1. Vermögensanspruch (39). 2. Klagbarkeit (39). 3. Persönliche Haftung des Gemeinschuldners (40). a) Begriff dieser Haftung (40). b) Gläubiger eines Nachlafskonkurses (40). c) Gläubiger eines Gemeinschaftskonkurses (42). d) Zusammentreffen von persönlicher Haftung und Sachhaftung (43). Zusammentreffen von Haftung einer Gemeinschaft und Haftung der Gemeinschaftler (44). Zusammentreffen von Haftung des Erben mit dem Nachlaf und Haftung des Erben mit dem sonstigen Vermögen (46). 4. Die Forderung muß zur Zeit der Konkurseröffnung begründet sein (47). a) Betagte Forderungen (47). Insbesondere Rentenansprüche (48). Unterhaltsansprüche (49). b) Forderungen unter auflösender Bedingung (51). c) Forderungen unter aufschiebender Bedingung (51). d) Ansprüche aus Blankoaccepten (55). 5. Behandlung der Forderungen, für die mehrere Personen haften (56). 6. Vom Konkurs ausgeschlossene Forderungen (57). 7. Ausschließung wegen Retorsion gegenüber ausländischen Staaten (59). . . . .	38
§ 13. III. Die Rangordnung der Konkursgläubiger. 1. Im gewöhnlichen Konkurse (60). 2. Im Nachlafskonkurs und im Konkurs über das Gesamtgut bei fortgesetzter Gütergemeinschaft (64). 3. Die Behandlung der Vorrechte (66). . . . .	60
§ 14. IV. Der Gemeinschuldner. 1. Konkurs über das Vermögen einer physischen Person (67). 2. Nachlafskonkurs (68). 3. Konkurs über	

das Vermögen einer juristischen Person (69). 4. Konkurs über das Vermögen einer Gemeinschaft zur gesamten Hand (70). 5. Konkurs über das inländische Vermögen (74). 6. Die Rolle als Gemeinschuldner (74). . . . . 67

**Zweites Hauptstück.**

**Der Gegenstand der konkursmäßigen Zwangsvollstreckung.**

§ 15. I. Die Konkursmasse. 1. Vermögen (76). 2. Vermögen des Gemeinschuldners (76). 3. Vermögen, das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung gehört (78). 4. Vermögen, das einer Zwangsvollstreckung unterliegt (80). 5. Im Auslande befindliches Vermögen (88). 6. Konkursfreies Vermögen (88). 7. Zweiter Konkurs über nachträglich erworbenes Vermögen (89). . . . . 76

§ 16. II. Die Aussonderung. Begriff (89). Aussonderungsanspruch (90). Die einzelnen Aussonderungsberechtigten. 1. Auf Grund des bürgerlichen Rechts (91). 2. Auf Grund des § 44 K.O., Verfolgungsrecht (94). 3. Die Ehefrau als Aussonderungsberechtigte (98). 4. Der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung (99). . . . . 89

§ 17. III. Die Absonderung. 1. Allgemeines. Begriff (100). Der Absonderungsanspruch (102). Das Verfahren bei abgesonderter Befriedigung (103). Das Betreibungsrecht des Verwalters (104). Der Rechtsstreit über ein Absonderungsrecht (105). . . . . 100

§ 18. 2. Die einzelnen Absonderungsberechtigten. 1. Maßgebend ist die K.O. (106). Schadensersatz wegen Absonderung im Auslande (106). 2. Absonderungsansprüche, auf Grund von Sachobligationen (107). a) Rechte an unbeweglichem Vermögen (108). b) Pfandrechte an beweglichem Vermögen (109). α) Auf Grund von Rechtsgeschäften (109). β) Gesetzliche Pfandrechte (109). c) Zurückbehaltungsrechte (111). d) Absonderungsansprüche auf Grund einer Gemeinschaft (112). e) Lehens-, Stammguts- und Familienfideikommissgläubiger (113). . . . . 106

**Drittes Hauptstück.**

§ 19. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren. 1. Entsprechende Anwendung der Vorschriften der Civilprozessordnung (116). 2. Direkte Anwendung dieser Vorschriften (120). 3. Besondere Vorschriften. a) Officialmaxime (120). b) Kein obligatorisches mündliches Verfahren (120); daher sind die Entscheidungen Beschlüsse (121). c) Anfechtung durch sofortige Beschwerde (121). d) Zustellung und öffentliche Bekanntmachung (124). . . . . 115

**Viertes Hauptstück.**

**Das Eröffnungsverfahren.**

**I. Die Voraussetzungen der Konkurseröffnung.**

§ 20. 1. Ein Antrag eines Antragsberechtigten. 1. Die Antragsberechtigten im allgemeinen (125). 2. Im Nachlasskonkurs und im

	Seite
Konkurs über das Gesamtgut bei fortgesetzter Gütergemeinschaft (126).	
3. Im Konkurs über das Vermögen einer juristischen Person (132).	
4. Im Konkurs über das Vermögen einer Gemeinschaft zur gesamten Hand (132).	
5. Verzicht auf die Antragsberechtigung (134).	
6. Zurücknahme des Antrags (134).	
7. Verpflichtung zum Antrag auf Konkurs- eröffnung (135).	125
§ 21. 2. Konkursgrund. Überschuldung. Zahlungsunfähigkeit. . . . .	139
§ 22. 3. Mehrheit von Gläubigern und genügende Konkurs- masse. . . . .	140
§ 23. II. Die Ermittlung. . . . .	142
§ 24. III. Die Entscheidung. Die Prüfung der prozessualischen Voraus- setzungen (144). Die Prüfung der sonstigen Voraussetzungen (146). Eröffnungsstunde (147). Bekanntmachung (147). Mitteilung an die Registerbehörden (148). Eintragung in das Grundbuch (149). . . . .	144

## Fünftes Hauptstück.

### Die Wirkungen der Konkursöffnung.

§ 25. I. Das Pfandrecht der Gläubigerschaft an der Konkurs- masse. Die Konkursmasse haftet den Konkursgläubigern (152). Geschichtliche Gründe für das Pfandrecht (152). Dogmatische Gründe (153). Das Pfandrecht steht den Konkursgläubigern in ihrer Ver- einigung als Gläubigerschaft zu (155). Die Gläubigerschaft ist eine Gemeinschaft zur gesamten Hand (155). . . . .	151
§ 26. II. Die Organisation der Gläubigerschaft. 1. Der Kon- kursverwalter. Ernennung (158). Mehrere Verwalter (158). Special- verwalter (159). Befähigung, zum Verwalter ernannt zu werden (159). Bekanntmachung der Ernennung (160). Verhältnis des Verwalters zum Konkursgerichte (160). Zu den Konkursgläubigern und zum Gemeinschuldner (161). Rechnungslegung (161). Gebühren und Aus- lagen des Verwalters (162). Entlassung des Verwalters (162). 2. Der Gläubigerausschufs. Fakultatives Organ (163). Bestellung (163). Pflichten und Rechte (164). Widerruf der Ernennung (165). 3. Die Gläubigerversammlung. Berufung (166). Leitung (167). Be- rechtigung zur Teilnahme (167). Stimmrecht (167). Insbesondere bei ungeprüfter Forderung (168). Stimmrecht eines Absonderungs- berechtigten (168). Eines Gläubigers mit bedingter Forderung (168). Beschlussfassung (169). Das Veto des Gerichts gegen die Ausführung eines Beschlusses (170). . . . .	157
§ 27. III. Die relative Unwirksamkeit der Rechtshandlungen des Gemeinschuldners und der nach der Eröffnung des Konkurses erworbenen Rechte. Rechtshandlung (172). Empfangnahme von Leistungen (172). Anerkenntnisse etc. (173). Einfluß der Kenntnis von der Konkursöffnung (173). Rechtserwerb ohne Rechtshandlung des Gemeinschuldners (174). Rechtserwerb durch Eintragung im Wege der Zwangsvollstreckung, der Arrestvollziehung oder der einstweiligen Verfügung (176). Vormerkungen (176). Im Nachlafskonkurse (177). . . . .	171

	Seite
§ 28. IV. Der Einfluß auf relative Veräußerungsverbote. Deren Unwirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern (178). Gesetzliche Veräußerungsverbote (178). Gerichtliche Veräußerungsverbote (179). Die Beschlagnahme unbeweglichen Vermögens (179). . . . .	177
§ 29. V. Die Unterbrechung von Rechtsstreitigkeiten über Gegenstände der Konkursmasse. Aktivprozesse (180). Passivprozesse (182). . . . .	179
§ 30. VI. Der Einfluß auf die Rechtsschutzansprüche der Konkursgläubiger. Es entsteht kein neuer Rechtsschutzanspruch (184). Beschränkt wird nur der Anspruch auf Rechtsschutz durch Zwangsvollstreckung (185). Möglich ist die Klage auf Verurteilung des Gemeinschuldners auch während des Konkurses (187). Aber nicht neben der Liquidation (187). Aufnahme eines anhängigen Prozesses gegen den Gemeinschuldner (188). . . . .	184
§ 31. VII. Der Einfluß auf gegenseitige Verträge. 1. Begriff des gegenseitigen Vertrags (189). Befugnisse des Verwalters (190). 2. Fixgeschäfte über Waren (191). Verwandlung in Differenzgeschäfte (191). . . . .	189
§ 32. VIII. Der Einfluß auf Mietverträge, Pachtverträge und Dienstverträge. 1. Auf Mietverträge und Pachtverträge (192). 2. Auf Dienstverträge (195). . . . .	192
§ 33. IX. Das Erlöschen von Aufträgen und Vollmachten des Gemeinschuldners. Legislative Begründung (195). Aufträge (195). Dienstverträge über Besorgung von Geschäften (196). Vollmachten (196). . . . .	195
§ 34. X. Die Anfechtung von Rechtshandlungen wegen Benachteiligung der Gläubiger. 1. Einleitung und Geschichtliches. Der Grundgedanke der Anfechtung (197). Römisches Recht (198 Note). Altdeutsches Recht (199 Note). Gemeines deutsches Recht (199 Note). Französisches Recht (200 Note). Deutsche Partikularrechte (201 N.). Reichsrecht (199—201 Text). Räumliche Geltung (202). . . . .	197
§ 35. 2. Allgemeine Voraussetzungen der Anfechtbarkeit. Rechtshandlung (203). Rechtshandlungen des Gemeinschuldners und andere Rechtshandlungen (204). Benachteiligung der Gläubiger (204). Zuwendung (205). Rechtshandlungen nach der Konkursöffnung (206). . . . .	203
§ 36. 3. Besondere Voraussetzungen der Anfechtbarkeit. a) Kenntnis der Zahlungseinstellung oder des Eröffnungsantrags (207). b) Inkongruente Sicherung oder Befriedigung (209). c) Kenntnis der Begünstigungsabsicht (211). d) Kenntnis der Benachteiligungsabsicht (212). Vermutung dieser Kenntnis (213). e) Freigebigkeit (214). f) Zuwendung an den stillen Gesellschafter (216). — Anfechtung gegenüber dem Rechtsnachfolger des ersten Erwerbers (216). . . . .	207
§ 37. Das Recht zur Anfechtung und der Anfechtungsanspruch. (218). Das Anfechtungsrecht steht der Gläubigerschaft zu und wird von dem Verwalter ausgeübt (219). Die Anfechtung (220). Der aus	

	Seite
der Anfechtung entspringende Anspruch (220). Keine dingliche Wirkung (220). Die Rückgewähr a) bei Erwerb einer nicht vertretbaren Sache (221), b) bei Erwerb von vertretbaren Sachen (222), c) bei Übertragung eines Rechts (223), d) bei Begründung einer Forderung (223). e) bei Begründung eines anderen Rechts (223). — Die Erstattung der Bereicherung aus der Konkursmasse (224). Forderungen treten wieder in Kraft, wenn die Befriedigung angefochten wird (224). Der Anfechtungsanspruch ist kein Deliktsanspruch (225). Konkurrenz von Deliktsansprüchen (226). Für die Klage wegen des Anfechtungsanspruchs besteht der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nicht (226). Die Anfechtungsfrist (227). Die Beendigung des Anfechtungsrechts durch die Beendigung des Konkurses (228). Das Schicksal des bei Beendigung des Konkurses anhängigen Prozesses über einen Anfechtungsanspruch (228). . . . .	218
§ 38. XI. Der Einfluß der Konkursöffnung auf die Aufrechnung. Allgemeines (229). 1. Aufrechnung einer zur Zeit der Konkursöffnung bestehenden Forderung gegen eine zur Konkursmasse gehörende Forderung (230). a) Aufrechnung einer betagten Forderung (231). b) Sicherstellung der Aufrechnung einer bedingten Forderung (231). c) Aufrechnung einer nicht auf Geld gerichteten Forderung (231). 2. Keine Aufrechnung einer Konkursforderung gegen eine Forderung der Gläubigerschaft (232). 3. Keine Aufrechnung einer nach der Konkursöffnung erworbenen Forderung gegen eine zur Konkursmasse gehörende Forderung (232). 4. Keine Aufrechnung einer vor der Konkursöffnung mit Kenntnis der Zahlungseinstellung oder des Eröffnungsantrags erworbenen Forderung (232). Ausnahmen (232). 5. Aufrechnung durch Erklärung gegenüber dem Verwalter (233). 6(7). Aufrechnung nach Beendigung des Konkurses (233). 7(8). Aufrechnung im Auslande (233). 8(9). Aufrechnung außerhalb des Konkurses (234). 9(10). Aufrechnung vor Konkursöffnung (234).	229
§ 39. XII. Sonstige Wirkungen der Konkursöffnung. 1. Verlust der Rechtsfähigkeit von Vereinen und Stiftungen (235). 2. Schließung von Innungen, Innungsausschüssen und Innungsverbänden (235). 3. Auflösung von Gesellschaften und Genossenschaften durch Eröffnung des Konkurses über deren Vermögen (236). 4. Auflösung von Gesellschaften durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters (236). 5. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem eingebrachten Gute (237). 6. Auseinandersetzung von Gemeinschaften (238). 7. Das Recht zur Zurücknahme hinerlegter Sachen kann von dem Gemeinschuldner nicht ausgeübt werden (239). 8. Verlust der Einrede der Vorausklage (239). 9. Beendigung der Verwaltung am Vermögen der Kinder (239). 10. Der Gemeinschuldner soll nicht zum Vormunde oder zum Mitglied eines Familienrats bestellt werden (239). Der Vormund etc., über dessen Vermögen Konkurs eröffnet ist, ist zu entlassen (240). . . . .	234
§ 40. XIII. Verbindlichkeiten der Gläubigerschaft. Masseansprüche. 1. Die Massegläubiger sind Gläubiger der Gemeinschaft der Konkursgläubiger (240). Beschränkte Haftung der Gläubiger-	

schaft (240). Verfolgung der Masseansprüche gegen den Verwalter (241). 2. Massekosten: a) Gerichtskosten (242). b) Verwaltungskosten (243). c) Unterstützung des Gemeinschuldners (244). 3. Masse-schulden: a) Ansprüche aus Rechtsgeschäften etc. des Verwalters (244), b) aus zweiseitigen Verträgen des Gemeinschuldners (245), c) aus § 672 Satz 2 B.G.B., d) aus Gemeinschaftsverhältnissen (245), e) aus ungerechtfertigter Bereicherung der Masse (246). 4. Masseschulden im Nachlafskonkurse (246). 5. Im Konkurs über das Gesamtgut bei fortgesetzter Gütergemeinschaft (248). 6. Rangverhältnisse der Massegläubiger bei unzureichender Konkursmasse (248). . . . . 240

Sechstes Hauptstück.

**Das Schuldenfeststellungsverfahren.**

§ 41. I. Allgemeines. Bedürfnis der Feststellung der Teilnehmer am Konkursverfahren (250) und der Feststellung der Rangverhältnisse (251). Gliederung des Verfahrens (251). . . . . 250

§ 42. II. Die Anmeldung der Forderungen. 1. Anmeldefrist (252). 2. Erfordernisse der Anmeldung (253). 3. Unterbrechung der Ver-jähmung durch die Anmeldung (253). 4. Zurücknahme einer An-meldung (254). 5. Eintragung in eine Tabelle (254). 6. Im Nachlafskonkurse gilt die im Aufgebotsverfahren erfolgte Anmeldung als Anmeldung zum Konkurse (256). 7. Ebenso im Konkurs über das Gesamtgut bei fortgesetzter Gütergemeinschaft (257). . . . . 252

§ 43. III. Die Zulassung und die Prüfung der Forderungen. 1. Der Prüfungsstermin (258). 2. Die Verhandlung im Prüfungstermin im allgemeinen (258). 3. Zulassung zur Prüfung (259). 4. Erörterung der zugelassenen Forderungen (260). Widerspruch des Verwalters (261). Widerspruch eines konkurrierenden Gläubigers (262). Wider-spruch des Gemeinschuldners (264). 5. Erhebung des Widerspruchs (264). 6. Feststellung von Forderungen (265). 7. Wirkungen der Feststellung (266). . . . . 258

§ 44. IV. Die Behandlung der streitigen Forderungen. 1. Die nicht titulierten Forderungen (268). 2. Die titulierten Forderungen (273). 3. Die Berichtigung der Tabelle und die Wirkung des Urteils im Feststellungsprozesse (276). . . . . 272

Siebentes Hauptstück.

**Die Verwaltung und Verwertung der Konkursmasse.**

§ 45. I. Allgemeines. Die Tätigkeit des Verwalters in Ansehung der Einbeziehung von Gegenständen zur Konkursmasse (279). Korrektur seines Verhaltens durch das Konkursgericht (279). Reaktion durch Klage auf Aussonderung (281). Folgen des Unterbleibens der Kor-rektur (281). . . . . 279

§ 46. II. Die Verwaltung der Masse durch den Konkurs-verwalter. 1. a) Besizergreifung (282). b) Aufzeichnung der zur Masse gehörenden Gegenstände (284). c) Inventar und Bilanz (285).

	Seite
2. Unterstützung der Verwalterthätigkeit: a) Offener Arrest (286). b) Vorzeigepflicht der absonderungsberechtigten Besitzer (289). c) Aus-händigung der Postsendungen und Telegramme (289). d) Siegelung (291). e) Schließung der Geschäftsbücher (292). f) Verpflichtung des Gemeinschuldners zur Auskunftserteilung und zur Leistung des Offen-barungseides (292). g) Verpflichtung des Gemeinschuldners zum Aufenthalt an seinem Wohnorte (295). h) Vorführung und Verhaftung des Gemeinschuldners (296). . . . .	282
47. III. Die Verwertung der Konkursmasse durch den Kon-kursverwalter. 1. Verwertungsbefugnis (300). 2. Beschränkungen: a) in Ansehung der Geschäftsbücher (300); b) in Ansehung der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände, wenn ein Nacherbe ernannt ist (301). 3. Verwertung der einzelnen Massebestandteile (303). 4. Befugnis zum Betrieb der Zwangsversteigerung und der Zwangs-verwaltung (305). 5. Verwertung von Gegenständen, an denen ein Pfandrecht besteht (308). . . . .	300
§ 48. IV. Die Beteiligung des Gläubigerausschusses und der Gläubigerversammlung bei der Verwaltung und Ver-wertung der Konkursmasse. 1. Geschäfte, zu denen die Ge-nehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung einzuholen ist (311). 2. Angelegenheiten, die definitiv nur von der Gläubigerversammlung zu erledigen sind (317). 3. Mitwirkung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses zur Entnahme von Geldern etc. von der Hinterlegungsstelle (323). 4. Berichterstattung an die Gläu-bigerversammlung (325). . . . .	311
§ 49. V. Das Umlageverfahren im Genossenschaftskonkurse. 1. Rechtswentwicklung (326). 2. Wesen des Umlageverfahrens (328). 3. Nachschufspflicht der Genossen (329). 4. a) Vorschufsberechnung (332). b) Zusatzberechnung (333). c) Nachschufsberechnung (333). d) Zusatzberechnung zur Nachschufsberechnung (333). 5. Einstellung in die Berechnung (334). 6. Verfahren zur Vollstreckbarkeitserklärung (335). Einwendungen (336). Entscheidung (337). Einziehung der Beträge (337). 7. Anfechtung der für vollstreckbar erklärten Be-rechnung durch Klage (337). Zuständigkeit (337). Verweisung an das Landgericht (338). Urteil (339). 8. Hinterlegung der eingezogenen Beträge (338). Zurückzahlung (340). . . . .	326

## Achstes Hauptstück.

### Die Beendigung des Konkursverfahrens.

§ 50. Allgemeines. Verteilung des Erlöses aus der Konkursmasse (342). Zwangsvergleich (343 f.). Einstellung (344 f.). . . . .	342
I. Die Aufhebung des Konkursverfahrens nach der Schlußverteilung.	
§ 51. 1. Die Verteilungen. 1. Die verschiedenen Arten der Ver-teilung — Abschlagsverteilung, Schlußverteilung, Nachtragsverteilung	

- (345 f.). 2. Vorschriften für die Abschlagsverteilungen und für die Schlußverteilung: a) Keine Verteilung vor dem allgemeinen Prüfungstermine (346). b) Initiative des Konkursverwalters (346). c) Genehmigung des Gläubigerausschusses (347). d) Verteilungsverzeichnis (347 ff.). e) Niederlegung des Verzeichnisses auf der Gerichtsschreiberei (351). Bekanntmachung (351). Ausschlussfrist (352). f) Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis (354). 3. Besondere Vorschriften für Abschlagsverteilungen (357). a) Vornahme einer Abschlagsverteilung (357). b) Forderungen von absonderungsberechtigten Konkursgläubigern (357). c) Forderungen unter aufschiebender Bedingung (358). d) Einwendungen gegen das Teilungsverzeichnis (358). e) Bestimmung des Prozentsatzes (358). f) Aussetzung der Abschlagsverteilung wegen eines Zwangsvergleichsvorschlags (359). 4. Besondere Vorschriften für die Schlußverteilung (362). a) Vornahme der Schlußverteilung (362). b) Genehmigung durch das Konkursgericht (362). c) Schlußtermin (363). d) Forderungen von absonderungsberechtigten Konkursgläubigern (363). e) Forderungen unter aufschiebender Bedingung (363). f) Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis (364). g) Mitteilung der Beträge an die Gläubiger (364). 5. Nachzügler (364). 6. Zahlungen auf bevorrechtigte Forderungen (367). 7. Nachtragsverteilungen (369). 8. Nachtragsverteilungen in Genossenschaftskonkursen (373). 9. Vollzug der Verteilungen (374). a) Ansprüche der Gläubiger (374). b) Kondiktion irrtümlicher Leistungen (375). c) Auszahlung der Konkursdividende (376). d) Zurückbehaltung der Konkursdividende (376). e) Streitigkeiten über Auszahlung oder Zurückbehaltung (380). f) Behandlung der zurückbehaltenen Beträge (380). 10. Schlußrechnung (381). Beschlufassung über nicht verwertbare Gegenstände (381). . 345
- § 52. Die Aufhebung des Konkursverfahrens nach dem Schlußtermin und deren Wirkungen. 1. Der Aufhebungsbeschluss (382). 2. Die Wirkungen der Aufhebung. a) Erlöschen des Pfandrechts an den zur Konkursmasse gehörenden Gegenständen (385). b) Beschränkung der Organe der Gläubigerschaft (386). c) Beendigung der durch die Konkurseröffnung eingetretenen Unterbrechung von Prozessen (386). d) Beendigung der durch die Anmeldung eingetretenen Unterbrechung der Verjährung (386). e) Beendigung der Beschränkung der Konkursgläubiger auf die konkursmäßige Zwangsvollstreckung (387). Unbeschränktes Verfolgungsrecht; kein beneficium competentiae (387). f) Urteilswirkung der Feststellungen im Konkurs (388). g) Verfolgung nicht festgestellter Forderungen (395). h) Wirkung der Feststellung im Konkurs über das Vermögen einer juristischen Person (395). i) Desgleichen im Konkurs über das Vermögen einer Gemeinschaft zur gesamten Hand (396). k) Desgleichen im Nachlasskonkurs (396). l) Desgleichen im Konkurs über das Vermögen einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht (398). 382
- II. Die Aufhebung des Konkursverfahrens nach einem Zwangsvergleiche.
- § 53. 1. Der Zwangsvergleich. Allgemeines. 1. Begriff (400). 2. Geschichtliches (400). 3. Nachteile und Vorteile des Zwangsvergleichs (405).

	Seite
4. Konstruktion (406). 6. Zulässigkeit des Zwangsvergleichs in den verschiedenen Konkursen (409). . . . .	400
§ 54. 2. Der Vergleichsvorschlag. 1. Der Vorschlag muß vom Gemeinschuldner gemacht werden (412). Inhalt des Vergleichsvorschlags (413). Zurückziehung des Vergleichsvorschlags (415). 2. Gründe, aus denen ein Vergleichsvorschlag unzulässig ist (415). 3. Zurückweisung des Vergleichsvorschlags (417). . . . .	412
§ 55. 3. Die Vergleichsverhandlung. 1. Der Vergleichstermin (419). 2. Inhalt des Vergleichs (421). Verbot der ungleichen Behandlung der nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger (421). 3. Feststellung des Stimmrechts (423). 4. Beschlufsfassung über den Vergleichsvorschlag (424). . . . .	419
§ 56. 4. Das Bestätigungsverfahren. 1. Bedeutung der Bestätigung (426). 2. Die Entscheidung (427). a) Gründe, aus denen der Vergleich von Amtswegen zu verwerfen ist (428). b) Gründe, aus denen der Vergleich auf Antrag zu verwerfen ist (429). . . . .	426
§ 57. 5. Die Aufhebung des Verfahrens nach dem Zwangsvergleiche. 1. Bedeutung des Aufhebungsbeschlusses (432). 2. Wirkungen der Aufhebung (433). a) Erlöschen des Pfandrechts an der Konkursmasse (434). b) Beendigung der durch die Konkursöffnung eingetretenen Unterbrechung von Prozessen (434). c) Beendigung der durch die Anmeldung eingetretenen Unterbrechung der Verjährung (434). d) Beendigung der Beschränkung der Konkursgläubiger auf die konkursmäßige Zwangsvollstreckung (435). e) Verfolgung der Forderungen nach Maßgabe des Zwangsvergleichs (435). Die Gläubiger, für die der Zwangsvergleich wirksam ist (435). Die Gläubiger, für die der Zwangsvergleich nicht wirksam ist (438). Die Haftung eines Mitschuldners, eines Bürgen oder einer Sache wird durch den Zwangsvergleich nicht berührt (440). Der Zwangsvergleich im Konkurs über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien begrenzt die Haftung der persönlichen Haftung der Gesellschafter (441). f) Zwangsvergleich im Nachlafskonkurse (442). g) Zwangsvergleich im Konkurs über das Gesamtgut bei fortgesetzter Gütergemeinschaft (443). h) Der Zwangsvergleich läßt eine natürliche Verbindlichkeit bestehen (443). i) Zwangsvollstreckung auf Grund der Feststellungen und des Zwangsvergleichs (443). 3. Kein Rücktritt von dem Zwangsvergleich wegen Verzugs der Erfüllung (445). 4. Anfechtung des Zwangsvergleichs wegen Betrugs (446). 5. Verurteilung des Gemeinschuldners wegen betrügerischen Bankerutts (447). . . . .	432
§ 58. 6. Die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens. 1. Antrag auf Wiederaufnahme (449). 2. Die Wirkung der Wiederaufnahme (450). 3. Die zur Teilnahme an dem wieder aufgenommenen Verfahren berechtigten Gläubiger (451). 4. Das Verhältnis des früheren Verfahrens zu dem wieder aufgenommenen Verfahren (452). . . . .	448
III. Die Einstellung des Konkursverfahrens.	
§ 59. 1. Die Einstellung mit Zustimmung der Konkursgläubiger. 1. Bedeutung der Zustimmung (453). 2. Welche Gläubiger zustimmen	

	Seite
müssen a) bei Einstellung nach Ablauf der Anmeldefrist (456).	
b) bei Einstellung vor Ablauf der Anmeldefrist (458). 3. Der Einstellungsantrag und seine Instruktion (458). Die Entscheidung (460). Die Wirkungen der Einstellung (461). . . . .	453
§ 60. Die Einstellung wegen ungenügender Konkursmasse.	
1. Der Grund der Einstellung (463). 2. Gehör der Gläubigerversammlung (463). 3. Der Einstellungsbeschluss (464). . . . .	463
Sachregister . . . . .	469
Paragraphen der Konkursordnung . . . . .	481



## Abkürzungen.

---

Paragrafenziffern ohne Zusatz bezeichnen die Paragraphen der Konkursordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 R.G.Bl. S. 612.

A.G. = Ausführungsgesetz.

A.M. = Anderer Meinung.

Abw. = Abweichend.

Anf.Ges. = R.G., betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, v. 21. Juli 1879, R.G.Bl. S. 277, mit den Änderungen, die sich aus Art. VII des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze betr. Änderungen der Konkursordnung, v. 17. Mai 1898, R.G.Bl. S. 248, ergeben.

Arch. f. Bürg. R. = Archiv für Bürgerliches Recht.

Arch. f. civ. Pr. = Archiv für die civilistische Praxis.

B.G. = Bundesgesetz, d. i. Gesetz des Norddeutschen Bundes.

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

B.G.Bl. = Bundesgesetzblatt.

Bayer. Oberst. L.G. = Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Begr. d. Nov. = Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes, betr. Änderungen der Konkursordnung und eines zugehörigen Einführungsgesetzes, Reichstagsakten 9. Leg.Per. V. Session 1897/98 Nr. 100, S. 21 bis 61.

Beitr. z. E. d. D. R. = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts (Gruchot, Rassow, Kuntzel).

Bl. f. R.A. = Blätter für Rechtsanwendung.

C.Pr.O. = Civilprozessordnung für das Deutsche Reich, in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898, R.G.Bl. S. 410.

D. Jur. Zeit. = Deutsche Juristenzeitung.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, Reichstagsvorlage.

E.G. nach arabischer Paragraphenziffer = Einführungsgesetz zur Konkursordnung für das Deutsche Reich.

E.G. nach römischer Artikelziffer = Einführungsgesetz zu dem Gesetze betr. Änderungen der Konkursordnung, v. 17. Mai 1898.

E.G. z. B.G.B. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

- E.G. z. C.Pr.O. = Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.  
 E.G. z. H.G.B. = Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch.  
 Entsch. d. R.G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.  
 Entsch. d. R.O.H.G. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.  
 Entw. = Entwurf einer Konkursordnung für das Deutsche Reich, Reichstagsakten  
 2. Leg.-Per. II. Session 1874 Nr. 200.  
 Entw. e. G.Sch.O. = Entwurf einer deutschen Gemeinschuldordnung, Berlin 1873.  
 Fr.G. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom  
 17. Mai 1898.  
 G.K.G. = Gerichtskostengesetz.  
 G.Sch.O. = Entwurf einer deutschen Gemeinschuldordnung, Berlin 1873.  
 G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung, vom  
 20. Mai 1898.  
 Gen.Ges. = Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in der  
 Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898.  
 Gr.B.O. = Grundbuchordnung v. 24. März 1897.  
 H.G.B. = Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897.  
 J.W.Schr. = Juristische Wochenschrift.  
 K.G. = Kammergericht.  
 K.O. = Konkursordnung für das Deutsche Reich, in der Fassung der Bekannt-  
 machung vom 20. Mai 1898.  
 K.Pr. = Kommissionsprotokolle = Protokolle der (mit der Vorberatung über den  
 Entwurf der Konkursordnung beauftragten) VIII. Kommission des deutschen  
 Reichstags 1875/76.  
 Komm.Ber. 1898 = Bericht der VI. Kommission des deutschen Reichstags über  
 die Entwürfe eines Gesetzes, betreffend Änderungen der Konkursordnung, sowie  
 eines zugehörigen Einführungsgesetzes, v. 29. März 1898. Reichstagsakten,  
 9. Leg.-Per. V. Session 1897/98.  
 Kr. V.J.Schr. = Kritische Vierteljahrsschrift.  
 L.G. = Landgericht.  
 Mot. = Motive zu dem Entwurf einer Konkursordnung und dem Entwurf eines  
 Einführungsgesetzes, Reichstagsakten, 2. Leg.-Per. II. Session 1874, zu Nr. 200.  
 Nov. = Entwürfe eines Gesetzes, betr. Änderung der Konkursordnung, sowie eines  
 zugehörigen Einführungsgesetzes, Reichstagsakten, 9. Leg.-Per. V. Session 1897/98  
 Nr. 100.  
 O.L.G. = Oberlandesgericht.  
 O.Tr. = Obertribunal.  
 R.Anz. = Reichsanzeiger.  
 R.G. = Reichsgericht.  
 R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.  
 R.G.Entsch. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.  
 R.O.H.G. = Reichs-Oberhandelsgericht.  
 R.O.H.G.Entsch. = Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts.  
 S.A. = J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.  
 Sächs. Arch. = Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.  
 Samml. v. Entsch. = Sammlung von Entscheidungen des bayerischen obersten  
 Gerichtshofs in Gegenständen des Civilrechts und des Civilprozesses.  
 Str.G.B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.  
 St.Pr.O. = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.

W.O. = Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Ztschr. f. d. C.Pr. = Zeitschrift für deutschen Civilprozess.

Ztschr. f. Pr. u. ö. R. = Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht.

Zw.V.G. = Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, v.  
24. März 1897.

---

## Berichtigungen.

---

- S. 13 Note 1 Z. 1 von oben ist statt „Litteraturgeschichte“ zu setzen: Litteratur.  
S. 63 Z. 2 von oben ist nach „Wundärzte“ einzuschalten: Tierärzte.  
S. 109 Text Z. 7 von unten ist statt „Mieter“ zu setzen: Vermieter.  
S. 165 Z. 17 von oben ist nach „verantwortlich“ einzuschalten: (§ 89).  
S. 233, 234 sind an Stelle der Absatzziffern „7, 8, 9, 10“ die Ziffern 6, 7, 8, 9  
zu setzen.  
S. 240 § 40 Ziff. 1 Z. 7 von oben ist statt „§ 50“ zu setzen: § 57.  
S. 355 Z. 10 v. o. ist statt „§§ 61, 224“ zu setzen: §§ 61, 226.

# Einleitung.

---

## § 1.

### **Begriff und Wesen des Konkursprozesses.**

Konkursprozefs ist das gerichtliche Verfahren zum Zwecke der gleichmäfsigen Befriedigung aller Gläubiger aus dem zur völligen Befriedigung vermutlich nicht ausreichenden Vermögen ihres Schuldners.

Können die Gläubiger aus dem Vermögen ihres Schuldners nicht ganz befriedigt werden, so müssen sie einen Ausfall erleiden. Der Erwägung, dafs es billiger ist, wenn dieser Ausfall auf die Gläubiger verteilt wird, als wenn ein Gläubiger ganz befriedigt wird, während der andere leer ausgeht, verdankt der Konkursprozefs seine Entstehung und seine Berechtigung. Diese Erwägung berührt sich mit dem socialpolitischen Bestreben, einen Schaden durch Versicherung oder durch andere Mafsregeln auf weitere Kreise zu verteilen, um ihn für den Einzelnen zu verringern. Auch der Schaden, der für die Gläubiger dadurch eintritt, dafs das vorhandene Vermögen nicht für alle ausreicht, wird leichter getragen, wenn er alle, als wenn er nur einzelne Gläubiger trifft.

Der Grundgedanke der Gleichmäfsigkeit der Befriedigung wird dadurch nicht berührt, dafs unter den Gläubigern Rangabstufungen bestehen, indem die auf gleicher Stufe stehenden gleichmäfsige Befriedigung erhalten.

Reicht das den Gläubigern haftende Vermögen zur Befriedigung aller Gläubiger aus, so besteht kein Bedürfnis nach dem Konkursverfahren. Damit ist nicht ausgeschlossen, dafs zur Eröffnung

des Verfahrens die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners anstatt der Unzulänglichkeit seines Vermögens gefordert oder neben der Unzulänglichkeit für genügend erklärt wird; denn die Zahlungsunfähigkeit macht nicht blofs die Unzulänglichkeit des Vermögens wahrscheinlich, sondern sie ist bereits eine, wenn auch nur zeitweilige, Unzulänglichkeit. Auch die Möglichkeit, dafs in einem Konkursprozesse einmal alle Gläubiger volle Befriedigung erhalten können, darf nicht dagegen eingewendet werden, dafs nur die Unzulänglichkeit der Vermögensmasse das Konkursverfahren rechtfertigt; denn zur Eröffnung des Verfahrens mufs die Wahrscheinlichkeit genügen, dafs das Vermögen unzulänglich ist, weil sich weder der Betrag der Schulden noch der des Vermögens in diesem Stadium mit absoluter Sicherheit berechnen läfst.

Ist der Civilprozeß das gerichtliche Verfahren zum Schutze des verletzten oder gefährdeten Privatrechts durch Feststellung und Zwangsvollstreckung<sup>1</sup>, so fällt das Konkursverfahren unter den Begriff des Civilprozesses<sup>2</sup>. Es ist eine Abart des Rechtsschutzverfahrens, die sich gegenüber dem ordentlichen Civilprozesse als eine besondere Prozeßart darstellt<sup>3</sup>.

Wie der ordentliche Civilprozeß, so gewährt auch das Konkursverfahren Rechtsschutz durch Feststellung und durch Zwangsvollstreckung.

Die Feststellung erfolgt, soweit kein Widerspruch von einem dazu Berechtigten erhoben wird, durch das Konkursgericht mittels Eintrags in die Tabelle. Diese Feststellung hat heutzutage nicht die Form, wohl aber die Wirkung eines Urteils. Soweit Widerspruch erhoben wird, ist zur Feststellung eine Entscheidung in Urteilsform nötig. Dafs diese Art der Feststellung nach dem modernen Rechte nicht notwendig durch das Konkursgericht, sondern möglicher Weise durch ein anderes Gericht oder eine andere Behörde erfolgt, ändert daran nichts, dafs sie mit dem Konkursprozesse zusammenhängt und einen Bestandteil dieses Prozesses bildet. Die äußerliche Sonderung des Feststellungsverfahrens ist kein Grund, dieses Verfahren als ein begrifflich aufserhalb des Konkursprozesses liegendes zu betrachten.

<sup>1</sup> Vgl. Wach, Handb. d. d. C. Pr. R. I § 1.

<sup>2</sup> Abw. Oetker, Konkursrechtliche Grundbegriffe I S. 13 ff.; Endemann, Konkursverfahren S. 3 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Wach a. a. O. I § 5 a. E.

Die im Konkursverfahren erfolgende Zwangsvollstreckung hat mit der Zwangsvollstreckung, wie sie im ordentlichen Prozesse erfolgt, die wesentlichen Merkmale gemein. Wie die Zwangsvollstreckung des ordentlichen Prozesses ist die Zwangsvollstreckung im Konkurs die Verwirklichung des festgestellten Rechts durch die Gerichtsbehörde. Sie ist Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung, da im Konkurs alle Forderungen als Geldforderungen geltend zu machen sind, damit die einheitliche Vollstreckung möglich ist. Mit der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, wie sie im ordentlichen Prozefs erfolgt, stimmt die Vollstreckung im Konkurs in den Grundzügen überein. Von jener unterscheidet sie sich dadurch, daß sie das Vermögen als Ganzes erfafst, während die Vollstreckung des o. Civilprozesses einzelne Vermögensstücke ergreift, und dadurch, daß sie zu Gunsten aller in einem gewissen Zeitpunkt vorhandener Gläubiger erfolgt, während die Vollstreckung des o. Prozesses für den einzelnen Gläubiger be-thätigt wird. Die Vollstreckung im Konkurs ist Universal-exekution im Gegensatze zur Specialexekution des ordentlichen Prozesses.

Eigenartig ist die konkursmäßige Zwangsvollstreckung auch darin, daß sie nicht blofs, wie die Vollstreckung des ordentlichen Prozesses, auf Verlangen eines Gläubigers, sondern auch auf Verlangen des Schuldners, ja nach verschiedenen älteren Rechten auch von Amtswegen, eingeleitet werden kann. Aber auch blofs eingeleitet; durchgeführt kann das Verfahren nur werden, wenn Gläubiger die konkursmäßige Zwangsvollstreckung begehren, was sie durch ihre Beteiligung am Konkurs zum Ausdrucke bringen<sup>4</sup>.

Wie bei allen besonderen Prozefsarten, so finden auch im Konkursverfahren die Regeln des ordentlichen Civilprozesses insoweit Anwendung, als sie nicht durch besondere Regeln über das Konkursverfahren aufser Kraft gesetzt sind.

Die besonderen Regeln über das Konkursverfahren kann man als das Konkursprozefsrecht im engeren Sinne bezeichnen. Im weiteren Sinne Konkursprozefsrecht sind auch die Rechtssätze des ordentlichen Prozesses, die im Konkursverfahren entsprechende Anwendung finden.

---

<sup>4</sup> Daher Einstellung, wenn sich kein Gläubiger meldet; arg. K.O. § 202 Abs. 1.